

SÜDWESTTEXT

Zeitung für die Textil- und Bekleidungsindustrie

HERAUSGEGEBEN VON SÜDWESTTEXTIL

WWW.SUEDWESTTEXTIL.DE

SEPTEMBER 2015 | Nr. 96



Themen

Verband + Industrie

E-Commerce

Seite 5

Bildung + Soziales

Freie Plätze – Azubis gesucht

Seite 7

Recht + Steuern

Rechtliche Risiken bei neuen Arbeitsformen

Seite 8

Fiber-Push startet durch

Förderantrag der AFBW wurde bewilligt



Die Allianz Faserbasierter Werkstoffe Baden-Württemberg (AFBW) erweitert ihr Leistungsportfolio. Neu

hinzu kommt das materialorientierte Standbein Fiber-Push. Unterstützt wird das neue Angebot durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg. Das Ministerium fördert die AFBW im Rahmen der „Entwicklung und Erprobung neuer, innovativer Projekte und Dienstleistungen von und für Cluster“ – kurz Clip genannt.

Mit der Förderung sollen neue innovative Projekte und Dienstleistungen entwickelt und erprobt werden, die über die üblichen Akti-

vitäten der Netzwerke hinausgehen. Der Aufruf kam zur richtigen Zeit, denn die Idee zur Ausweitung des Leistungsspektrums reifte schon lange in den „AFBW-Köpfen“.

Im Zentrum von Fiber-Push steht die maßgeschneiderte Generierung und Implementierung von Wissen über innovative und nachhaltige Fasermaterialien zur Entwicklung von zukunftsweisenden Produkten bis zur internationalen Marktreife. Ziel des Projektes ist es,

Fortsetzung Seite 2

Informationspflichten erheblich ausgeweitet

Der Europäische Gerichtshof hat eine wichtige Entscheidung in Bezug auf die Informationspflichten der Unternehmen zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC-Stoffe) gefällt. Danach ist der Begriff des „Erzeugnisses“ im Sinne der Reach-Verordnung so zu verstehen, dass auch „Teilerzeugnisse“, die in einem „Gesamterzeugnis“ aufgehen, nicht ihre Eigenschaft

als eigenständiges Erzeugnis verlieren. Dies hat zur Folge, dass sich die genannten Informationspflichten nunmehr auch auf die Einzelteile eines Gesamterzeugnisses beziehen. Damit sind Informationen über das Vorhandensein von SVHC-Stoffen auch in Teilen von Produkten

vorzuhalten und dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmen sollten sich jetzt unverzüglich mit ihren Lieferanten in Verbindung setzen und mit Verweis auf das Urteil – ggf. erneut – das Vorhandensein von SVHC-Stoffen in Mengen von mehr als 0,1 Massenprozent in den gelieferten Erzeugnissen erfragen. Im Mitgliederbereich von Südwesttextil findet sich ein

Musteranschreiben in Deutsch und Englisch, das für die Informationsbeschaffung verwendet werden kann. Auf politischer Ebene wird textil+mode versuchen, die Folgen dieses Urteils abzumildern.

Stefan Thumm

»Einmal ein Erzeugnis –
immer ein Erzeugnis.«

Michael Engelhardt, Leitung Referat Energie, Umwelt & Rohstoffpolitik t+m

Zahl des Monats

Seit der Wiedervereinigung hat sich der Pkw-Verkehr auf Deutschlands Straßen verdoppelt und der Güterverkehr sogar verdreifacht. Diesem Aufkommen sind vor allem die Fernstraßen nicht mehr gewachsen und die Investitionen in das vorhandene Straßennetz sind viel zu gering. Derzeit ist bundesweit jede siebte Brücke in einem bedenklichen Zustand, 9 Prozent der Autobahnen und 21 Prozent der Bundesstraßen müssten sofort saniert werden. Ohne Beanstandung sind nur 56 Prozent der Autobahnen und 30 Prozent der Bundesstraßen. Aufgrund der jahrelangen Versäumnisse müssten in den kommenden zehn Jahren rund 40 Milliarden Euro in Fernstraßen und Brücken investiert werden, um den Investitionsstau aufzulösen.

Aktuell

Save the Date: Am 19. November findet bei Groz-Beckert in Albstadt die Infoveranstaltung „Russland – Marktchancen und Herausforderungen für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie“ statt, organisiert vom Gesamtverband t+m in Kooperation mit Südwesttextil und Gesamtmasche. Die Teilnehmer haben die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Igor Salomakhin, Leiter des Verbindungsbüros RETA. Die Einladung wird in Kürze versandt.

Fortsetzung von Seite 1

Fiber-Push startet durch

mit einem nachhaltigen Ansatz das Vernetzungspotenzial auszubauen, den Technologietransfer zu fördern und die Innovationsgeschwindigkeit von KMUs zu steigern.

Das Wissensquadrat, welches Fiber-Push zugrunde gelegt wurde, verdeutlicht das Ineinandergreifen der Projektbausteine: Wissenssammlung (Sichtbarkeit von Potenzialen und Kompetenzen), Wissensdarstellung (Mitglieder-Kompetenzen und Fasereigenschaften sowie Neuentwicklungen mit einem mobilen Showroom lebendig gestalten), Wissenstransfer (Ideen, Innovation und Kooperation über die Landesgrenzen hinweg durch Cross-Clustering stärken) und Wissensvermittlung (Interessenten und Experten in der Akademie und Think Tanks vereinen). Ziel ist der Einsatz von innovativen Fasermaterialien, um eine zukunftsweisende Wertschöpfung für Mitglieder zu schaffen.

Das Land Baden-Württemberg fördert mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) innovationsorientierte regionale Cluster-Initiativen sowie landesweite und regionsübergreifende Netzwerke. Der erste Clip-Förderaufruf wurde Ende Januar veröffentlicht und Anfang Februar im Haus der Wirtschaft detailliert vorgestellt. Jetzt musste der Antrag noch auf Papier gebracht

werden – Ende März war Abgabefrist. Die eingelegten Nachschichten und Wochenendarbeiten haben sich gelohnt: Auf der Mitgliederversammlung der AFBW im Juni verkündete Ministerialrat Dr. Joachim

Hürde ist damit genommen und die AFBW plant Anfang 2016 mit dem Projektstart. Rebstock lobte das nachhaltige Vorhaben und beschrieb die AFBW als unternehmensorientiert und hoch innovativ. Er berichte-



Foto: Ulrike Möller, Christoph Larsén-Mattes, Ministerialdirektor Guido Rebstock, Prof. Dr.-Ing. Heinrich Planck, Prof. Dr.-Ing. Götz T. Gresser (v.l.n.r.)

Wekerle vom Ministerium Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg die positive Beurteilung des Förderantrags durch das Land. Die erste Hürde war genommen.

Die offizielle Bewilligung erfolgte nun am 23. September. Im Rahmen seines Besuches auf der Messe Composites Europe in Stuttgart, überreichte Ministerialdirektor Guido Rebstock die Urkunde für den erfolgreichen Clip-Antrag an den AFBW-Vorstandsvorsitzenden, Christoph Larsén-Mattes. Die letzte

te, dass 17 Anträge eingereicht wurden, aber nur 9 gefördert werden.

Die AFBW ist ein branchenübergreifendes Technologiennetzwerk, das die gesamte Wertschöpfungskette der faserbasierten Werkstoffe – von Anbietern über Nachfrager und Forschungseinrichtungen – zusammenbringt. Sitz ist seit Mitte letzten Jahres das Verbandsgebäude von Südwesttextil und Gesamtmasche in der Kernerstraße in Stuttgart.

www.afbw.eu

In Kürze

Mitte September hat sich **Ange-lika Kläger** in den Ruhestand verabschiedet. Die 63-Jährige war über 36 Jahre für Gesamtmasche tätig. Als Meisterin der Zahlen herrschte sie über die Bereiche Statistik und Datenverarbeitung



und war gefragte Ansprechpartnerin in Sachen „Who is who?“ in der Maschenindustrie. Ab 2007 war sie im Rahmen der Bürogemeinschaft auch für Südwesttextil tätig und unterstützte das Wirtschafts- und Presseressort. Von ihrer langjährigen textilen Erfahrung profitierte die gesamte Textile Verbandsgruppe Stuttgart. Das Kollegium wünscht ihr alles Gute!

Die deutsche Industrie hat eine digitale **Informationsplattform zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)** zwischen den USA und der EU ins Leben gerufen. Der Gesamtverband textil+mode gehört zum Unterstützerkreis der Initiative des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI). Unter der URL <http://industrieprotritt.tumblr.com/> werden Informationen zu TTIP gebündelt und grafisch ansprechend sowie einfach formuliert zur Verfügung gestellt. Die Plattform erklärt Zusammenhänge und beantwortet die am häufigsten gestellten Fragen zu TTIP. Sie lädt dazu ein, sich sachlich mit dem Abkommen auseinanderzusetzen. Gleichzeitig zeigt sie die Vorteile und die Notwendigkeit des Handelsabkommens für Deutschland auf. Die Webseite hat den Charakter eines Blogs: Parallel zu aktuellen Ereignissen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft werden kontinuierlich neue Inhalte zur Verfügung gestellt und aktuelle Fragen beantwortet. Alle Nutzer sind dazu eingeladen, Fragen zu posten und damit die Debatte um TTIP weiter voranzutreiben.

EEG-Umlage belastet den Mittelstand

Mittelständische Industrieverbände fordern alternative Finanzierung

Auf Dauer nicht tragbar – das ist das Fazit mittelständischer Industrieverbände zum prognostizierten Anstieg der EEG-Umlage. Sie beklagen insbesondere fehlende Planungssicherheit und erhebliche Nachteile im internationalen Wettbewerb. Die langfristig garantierten Zuschüsse an die Anlagenbetreiber Erneuerbarer Energien machen den Strompreis in Deutschland so teuer, dass er zum Killerfaktor im internationalen Wettbewerb wird.

Schon heute ist absehbar, dass die EEG-Umlage durch den weiterhin geförderten Ausbau der Erneuerbaren Energien selbst bei stabilen

Preisen an der Strombörse weiter steigen wird. Rund 95 Prozent der deutschen Industrieunternehmen sind nicht durch die besondere Ausgleichsregel entlastet und zahlen die volle EEG-Umlage. Bei diesen Unternehmen macht die EEG-Umlage mehr als ein Drittel der gesamten Stromkosten aus. Da Unternehmen aus anderen Ländern diese Umlage nicht zahlen müssen und deswegen günstiger produzieren können, sinkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Wegen der auch in Zukunft unsicheren Strompreisentwicklung investieren manche Unternehmen

später oder weniger als ursprünglich geplant.

Die mittelständisch geprägten Industrieverbände fordern deswegen ein neues Finanzierungskonzept für die Förderung Erneuerbarer Energien: Sie soll künftig nicht mehr auf den Strompreis aufgeschlagen, sondern aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die Verbände vertreten branchenübergreifend mehr als 10 000 deutsche Unternehmen mit mehr als einer Million Mitarbeitenden und etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Gesamtverband textil+mode

„Von TTIP profitieren nur die Großkonzerne“

Stimmt diese Aussage wirklich?

Dieses Argument taucht regelmäßig auf, wenn es um Kritik an TTIP geht. Thilo Bode, Gründer von Foodwatch und ehemaliger Greenpeace-Geschäftsführer betitelt sein aktuelles Buch mit „Die Freihandelslüge: Warum TTIP nur den Konzernen nützt – und uns allen schadet“. Stimmt diese Aussage wirklich? Sind die Konzerne nicht alle längst „Global Player“ und deshalb in beiden Regionen (EU wie USA) schon aktiv? Haben nicht der für Deutschland so wichtige Mittelstand oder das zukunftssträchtige Kleinunternehmen ein viel größeres Problem, sich auf dem wichtigen US-Markt einen erfolgreichen Zugang zu verschaffen, weil hohe Zölle und schwierige Marktzugangsregelungen im Wege stehen?

Daimler und Mercedes sowie eine Vielzahl europäischer Zulieferer produzieren in den USA, Reebok und TaylorMade gehören zur deutschen Adidas-Gruppe und für Porsche sind die USA der größte Absatzmarkt. In Deutschland sind wir es gewohnt, unsere Burger bei McDonald's und Burger King zu essen, gerne mit Heinz Ketchup. Die besten Windeln für unsere Kinder sind selbstverständlich von Pampers, einer Marke des US-Konzerns Procter & Gamble. Unser Smartphone muss von Apple sein, die Harley ist Kult. Opel ist schon seit 1929 eine Tochter von General Motors und Ford gründete seine deutsche Tochter vor 90 Jahren.

Unternehmen dieser Größenordnung verfügen über die notwendigen Ressourcen, um die jeweils bestehenden Marktzugangsregelungen zu managen. Viele europäische kleine und mittlere Unternehmen haben diese Ressourcen leider nicht, um den „Schritt über den großen Teich“ zu wagen. Sie sind zwar häufig bereits international aufgestellt, aber der größte Konsumgütermarkt der Welt, die USA, bleibt für viele unerreichbar. Dies soll an einem einfachen Beispiel aus dem Bereich der Bekleidung verdeutlicht werden.

Wer Bekleidung in die USA liefern will, sieht sich mit folgenden Marktzugangsthemen konfrontiert:

1. Hohe und intransparente Zollsätze

Die USA sind das einzige Land der Welt mit material- und geschlechtsabhängigen Zollsätzen. Der Zollsatz für eine gewebte Herrenhose aus Wolle liegt bei ca. 17 Prozent. Wird die gleiche Hose aus einem Baumwollgewebe importiert

stik und Laden nutzt man nicht den hier üblichen EAN-Barcode, sondern den UPC-Standard. Produkte für die USA müssen also entweder bereits in der Produktion oder vor dem Versand speziell etikettiert werden. Das kostet Geld und – in der kurzlebigen Modebranche besonders kritisch – Zeit.



Foto: © Andrej Kaprinay - Fotolia.com

liegt der Satz bei 16,6 Prozent, bei Chemiefasern bei 27,9 Prozent, bei Leinen bei 2,8 Prozent und Hosen aus Seide sind sogar zollfrei. Hat man auch Damenhosen im Programm weichen die Zollsätze nochmals ab (Wolle: 17,5 Prozent, Baumwolle 9,4 Prozent, Chemiefasern 6,3 Prozent, Leinen 6,3 Prozent und Seide 1 Prozent). Anti-Diskriminierungsklagen gegen diese Ungleichbehandlung scheiterten übrigens. Diese Situation macht eine Preiskalkulation extrem schwierig, da man zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht präzise wissen kann, welche Ware verkauft werden wird.

2. Produktkennzeichnung und Etikettierung

Die US-Standards weichen in vielen Fällen von den Standards der EU ab. Die USA verlangen eine verpflichtende „Made in“-Kennzeichnung und zwar „sichtbar in der Mitte des Halsausschnitts“. Wasch- und Pflegesymbole sind nicht vollständig kompatibel. Der Importeur muss angegeben sein, entweder mit vollem Namen und Adresse oder seiner „Registration Number“ (z. B. RN 123456) und zur Produktidentifikation in Logi-

3. Anforderungen an Dokumente

Aufgrund der Zollsatzsituation und der damit verbundenen extrem untergliederten Struktur des US-Zolltarifs müssen in den Lieferdokumenten sehr detaillierte Warenbeschreibungen gemacht werden, um eine zutreffende Einreihung zu ermöglichen. Zusätzlich sind Name und Adresse des tatsächlichen Herstellungsbetriebs in codierter Form als „Manufacturer Identification Number“ (MID) anzugeben. Exporteure von Schuhen müssen in der „Footwear Declaration“ mehr als 40 Fragen zur Beschaffenheit des Produkts beantworten. Wer Perlmuttknöpfe an Hemden oder Blusen einsetzt, muss deren Gattung und Herkunft gegenüber dem U.S. Fish & Wildlife Service dokumentieren. Ähnliche Anforderungen bestehen für Waren aus Holz, z.B. Kleiderbügel, Schmuck oder Möbel für die Ladenausstattung, nach dem „Lacey Act“ zum Schutz der Regenwälder.

4. Normen

Importeure müssen mit einem „Certificate of Conformity“ sowohl bei der Einfuhr als auch im Verkauf nachweisen, dass die Waren den US-Verbraucherschutzstandards

entsprechen. Im Bereich von Bekleidung sind dies vor allem die Entflammbarkeitsstandards (Flammability Standards), die nach US-Testvorgaben durchgeführt werden müssen. Diese Tests sind nicht nur anders als in Europa, sie sind auch wesentlich strenger und betreffen eine weitaus größere Produktpalette.

Fazit

KMU der Branche erhalten keine Millionenaufträge von US-Kunden. Im Regelfall geht es um Testaufträge im Umfang weniger tausend Euro. Zur Erfüllung der US-Anforderungen steht diesen Unternehmen entweder das notwendige Know-how nicht zur Verfügung oder sie scheitern an einer simplen Kosten-Nutzen-Analyse. Häufig ist es somit der Fall, dass nach Prüfung der Regeln der Traum vom US-Markt platzt und die Testaufträge, um die man teilweise gekämpft hat, abgesagt werden müssen.

TTIP könnte dies mit niedrigeren Zollsätzen und einheitlichen, oder zumindest gegenseitig anerkannten, Standards deutlich verbessern. KMU könnten so einen leichteren Zugang zum wichtigen US-Markt erhalten und expandieren. Selbstverständlich profitieren auch die Big Player – aber eher in Form von Optimierungen durch Zoll und Kostensenkungen für bisher abweichende Marktzugangsbedingungen. Die großen Konzerne können auch ohne TTIP weiterhin erfolgreich arbeiten und vielleicht ist der eine oder andere Konzern mit dem Status quo auch schon ganz zufrieden, weil er unangenehmen Wettbewerb unterbindet.

Dieser Artikel ist erstmals in Foreign Trade Ausgabe 2/2015 erschienen – <http://www.mendel-verlag.de/foreigntrade/index.htm>

Autor

Bernd Stadler
Head of Customs
Global Logistics
Hugo Boss AG

Etiketten im Fokus

Workshop Textilkennzeichnung bei Marc Cain

Das Thema Kennzeichnung hat weiter Konjunktur: Gut 30 Kennzeichnungsinteressierte trafen sich Ende Juni zum jährlichen Workshop Textilkennzeichnung von Südwesttextil und Gesamtmasche, um sich über Fragen rund ums Etikett auszutauschen. Bereits die Location begeisterte – beim gastgebenden Unternehmen Marc Cain in Bodelshausen durften die Teilnehmer dort über Baumwolle, Herstelleradressen und Pflegehinweise diskutieren, wo sonst die neuen Kreationen des Premium-Herstellers auf dem Laufsteg präsentiert werden. „Nichts geht über die Diskussion praktischer Fälle“, ist sich Silvia Jungbauer sicher, die zu verschiedenen Aspekten der Kennzeichnung referierte. „Kein Produkt ist wie das andere. Wechselnde Kollektionen und neue Zielmärkte bedeuten, dass die Produktkennzeichnung ständig auf den aktuellen Stand gebracht werden muss.“

Der elektronische Handel, ob über Plattformen oder in eigenen Markenshops, gewinnt immer größere Bedeutung. In Online-Shops ist die Kennzeichnung besonders exponiert. Rechtsanwältin Gabriele Bernhardt von der Wettbewerbszentrale Stuttgart rät bei der E-Shop-Gestaltung unter anderem zu übersichtlicher und leicht auffindbarer Darstellung insbeson-

dere der Rohstoffkennzeichnung: „Wer bei einer Produktabbildung auf einen Detail-Button klickt, muss sich auch gleich über die

Materialzusammensetzung informieren können. Aktuelle Gerichtsentscheidungen verlangen sogar einen Hinweis im Warenkorb, da

das verwendete Material als wesentliche Produkteigenschaft angesehen wird – genauso wie Farbe oder Größe.“

Kunden korrekt und verständlich informieren wollen wohl alle Unternehmen. Doch die gesetzlichen Bestimmungen dazu erscheinen zuweilen weder wirtschafts- noch verbraucherfreundlich. Wer sich aber nicht an die Vorgaben hält, riskiert schnell Bußgelder, Abmahnungen durch Wettbewerber oder Kundenbeschwerden. Der Trend zu unnötig strikten Kundenanforderungen im Bereich Labelling hat sich bereits etabliert. Dazu gehört die Übersetzung in die Sprache von nicht bedienten Absatzmärkten genauso wie die Forderung, Etiketten in jedem Fall einzunähen. „Die Gesetzgebung ist schon streng genug“, meint Jungbauer und warnt: „Übererfüllung wird irgendwann zum Standard.“ Fazit: Nicht gleich ins Bockshorn jagen lassen. Dazu muss man allerdings gut informiert sein. Wer zum Experten-Austausch kommt und am verbandlichen Kompetenznetzwerk zur Textilkennzeichnung teilnimmt, hat in jedem Fall gute Karten.



Außenwirtschaftsexpertin Silvia Jungbauer (oben) und Rechtsanwältin Gabriele Bernhardt von der Wettbewerbszentrale (links) informierten die Teilnehmer wieder ausführlich zum Thema Textilkennzeichnung und gaben wertvolle Tipps aus der Praxis.



Fragen an: Dipl.-Volkswirtin
Silvia Jungbauer

Tel.: +49 711 21050-13
jungbauer@suedwesttextil.de

Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine neue Informationsbroschüre mit dem Titel „Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“ entwickelt. Sie zeigt Betrieben in kompakter Weise, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Geflüchtete beschäftigen wollen und welche Unterstützungsmöglichkeiten die BA bietet. Die Broschüre gibt es zum Download unter www.suedwesttextil.de.



Zahlenkompendium 2015

Um aktuelle Entwicklungen erkennen und bewerten zu können, sind Statistiken und Tabellen unentbehrlich. Der Gesamtverband textil+mode bietet daher ein Kompendium mit den neuesten nationalen, europäischen und internationalen Daten der Branche. In der druckfrischen Broschüre „2015 – Die deutsche Textil- und Modeindustrie in Zahlen“ wird außerdem die hohe Leistungsfähigkeit und die starke Wettbewerbsfähigkeit der Branche deutlich. Die mittelständisch geprägte deutsche Textil- und Modeindustrie zeichnet sich durch große Innovationskraft und starke Kreativität aus. Das Zahlenkompendium gibt es zum Download unter www.suedwesttextil.de.



E-Commerce – Fernabsatzrecht und Datenschutz

Verbandsseminar informierte über Grundlagen des Onlinerechts

Auch in der Textil- und Bekleidungsindustrie stellt das schnelllebige Konsumverhalten Händler und Hersteller vor große Herausforderungen. Das „Multichanneling“, also die Bereitstellung unterschiedlicher Kommunikations- und Vertriebswege, wird vielfach als Antwort und Wachstumschance gesehen. Dabei wird der Onlinehandel immer wichtiger und somit eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen des E-Commerce und Onlinerechts unverzichtbar.

Aus diesem Grund veranstalteten Südwesttextil und Gesamtmasche für ihre Mitglieder Mitte September ein E-Commerce-Seminar, um sie über die ersten Erfahrungen und Rechtsprechungen des im Juni letzten Jahres neu in Kraft getretenen Fernabsatzrechts zu informieren und aktuelle datenschutzrechtliche Probleme im Onlineshop zu besprechen. Als Referenten konnten die auf IT-Recht spezialisierten Fachanwälte und Partner der Kanzlei SGT Rechtsanwälte in Stuttgart, Dr. Norbert Kuhn und Dr. Felix Buchmann gewonnen werden.

Innovativ führte Dr. Felix Buchmann gleich zu Beginn in das Thema ein: Er fuhr mit einem Elektro-Rollerboard in den Seminarraum. Anhand dieses Rollerboards, das ähnlich wie ein Segway ohne Stange funktioniert, erläuterte er den Teilnehmern, was zu beachten sei, wenn man dieses Gefährt online ver-

markten möchte. Dabei zeigte er das komplexe deutsche Rechtssystem mit den besonderen Regelungen zum Verbrauchervertrag und Fernabsatzvertrag auf, die dazugehörigen Regelungen im Bürgerlichen Ge-

Detail steckt, demonstrierte der Experte anhand des Ausfüllens der Musterwiderrufsbelehrung: Wie kann man eine solche richtig gestalten, wenn man nur „einen“ Textbaustein einfügen darf, obwohl



Die auf IT-Recht spezialisierten Fachanwälte und Partner der Kanzlei SGT Rechtsanwälte in Stuttgart, Dr. Norbert Kuhn und Dr. Felix Buchmann, referierten die Veranstaltung.

setzbuch (BGB) sowie im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB). Detailliert ging er auf die Probleme bei den Pflichtangaben und der Gestaltung des Widerrufsmusters ein. So seien „bis“-Angaben beim Liefertermin wie beispielsweise 2-3 Werktage ebenso unproblematisch wie die Angabe einer Lieferfrist, während „ca.“-Angaben weiterhin umstritten wären. Dass der Teufel im

mehrere Textbausteine zutreffen? Die Tatsache, dass im letzten Jahr kaum Rechtsprechungen zum neuen Fernabsatzrecht ergangen seien, zeige, dass es irgendwie funktioniere, beurteilte Buchmann die derzeitige Situation. Jedenfalls würden sich die Wettbewerber nicht gegenseitig abmahnen, wahrscheinlich weil keiner sicher sein könne, dass er es selbst richtig mache.

Dr. Norbert Kuhn wies im zweiten Teil des Seminars ausdrücklich die Teilnehmer darauf hin, ihre Datenschutzerklärungen nochmals zu überprüfen. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes“ seien zukünftig auch Verbraucherschutzverbände zur Erhebung von Unterlassungsklagen befugt. Im Übrigen sollte eine Datenschutzerklärung in der heutigen Zeit nicht als Rechtspflicht verstanden werden, sondern als Visitenkarte des Unternehmens. Vor dem Einsatz von Social-Media-Buttons warnte er. Diese würden bereits beim Laden persönliche Daten, wie z. B. die IP-Adresse, an Diensteanbieter senden. Sichere Varianten wären hier aktuell nur die „Zwei-Klick-Lösung“ oder die datengeschützten Social-Media-Buttons von Shariff. Der Fachmann riet den Teilnehmern, künftig ein besonderes Augenmerk auf den Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen zu richten. So habe das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in einem Fall wegen unzureichender Auftragserteilung eine Geldbuße in fünfstelliger Höhe festgesetzt.



Fragen an:
RA Kai-Uwe Götz
Tel.: +49 711 21050-15
goetz@suedwesttextil.de

Termin vormerken

Workshop – Umgang mit Low Performern

21. Oktober 2015,
Forum am Schlosspark

Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei

GESAMTMASCHE Südwesttextil

Jetzt anmelden unter www.suedwesttextil.de/veranstaltungen, dick@suedwesttextil.de oder +49 711 21050 - 11

Save the Date

Im November finden wieder die kleinen Personalleiterkreise statt:

Südbaden

17. November 2015

Ort: Badenia Bettcomfort, Friesenheim

Textil

19. November 2015

Ort: P-D Interglas, Erbach

Bekleidung

25. November 2015

Ort: Mustang, Künzelsau

Die Einladung wird in Kürze versandt.

Technikerweiterbildung in der Schweiz

Kooperationsangebot für Südwesttextil-Mitglieder

Die Schweizer Textilfachschule (STF) bietet seit mehreren Jahren eine berufsbegleitende Techniker-ausbildung an. Die Absolventen haben mit dem Abschluss seit ca. zwei Jahren auch einen Bachelorabschluss in der Tasche.

Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit der STF bekommen Interessierte aus Südwesttextil-Mitgliedsunternehmen die Techniker-ausbildung zu Sonderkonditionen. Die Studierenden erhalten einen Nachlass von 600 CHF und bezahlen somit den gleichen Betrag wie die Schweizer.

Im Vordergrund der Ausbildung und der späteren Tätigkeit stehen die Produktion, die Produktionssteuerung und die Prozesstechnik. Die ausgebildeten Techniker leiten und entwickeln Produktionsabteilungen und -stätten, dabei sind Qualitätsbewusstsein und betriebswirtschaftliches Denken unabdingbar. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten über die Produktions- und Veredlungstechnologien sowie über Produkte und Produktionsanforderungen sind primäres Ziel der Ausbildung. Das internationale Geschäft erfordert die Fähigkeit im Umgang mit anderen Kulturen und der Beratung von Kunden.

Der Unterricht ist praxisorientiert. Die Inhalte der Fachgebiete richten sich an den internationalen Marktanforderungen und am



Südwesttextil-Mitglieder bekommen die Techniker-ausbildung zu Sonderkonditionen.

aktuellen Stand der Technik aus. Besondere Gewichtung erhält die Förderung des Leistungs- und Verantwortungsbewusstseins, der Selbstständigkeit und der Arbeit im Team. Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenzen sind wichtige Faktoren für künftigen beruflichen Erfolg und werden in der Ausbildung gefördert. Projektartiges Arbeiten nimmt einen wichtigen Stellenwert ein.

Die Unterrichtszeiten in den drei Studienjahren sind donnerstagabends und freitags. Zweimal

pro Semester findet der Unterricht zusätzlich an einem Samstag statt.

Ein Vorkurs macht die Teilnehmer mit den Anforderungen

der Techniker-ausbildung vertraut. Der Kurs beinhaltet zwei Lektionen Mathematik, Geometrie und Chemie. Am Ende findet eine Erfolgskontrolle statt, um dem Bewerber ein Gefühl zu geben, ob er dem Anspruch der Ausbildung gewachsen ist. Der Ausbildungsort ist Zürich. Der nächste Kurs beginnt im Herbst 2016.

Details zum Studiengang sind unter <http://www.stf.ch/studiengaenge-weiterbildung/textiles/dipl-technikerin-hf-textil/> zu finden.



Fragen an: Dipl.-Ökonomin
Christine Schneider

Tel.: +49 711 21050-25
schneider@suedwesttextil.de

Inhalte der Techniker-ausbildung in der Schweiz

- Breites allgemeinwissenschaftliches und textiles Grundwissen in den Fachgebieten: Mathematik, Physik, Chemie, Garn- und Zwirnherstellung, Web- und Maschenherstellung, Textilveredlung und Stickerei
- Maschinen- und Verfahrenstechnik
- Planung und Projektierung von Fertigungseinheiten
- Beschaffung und Absatz
- Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Kenntnisse in Kommunikations- und Führungstechniken

Bildungsmonitor 2015 – Baden-Württemberg auf Rang 4

Stärke bei Internationalisierung, Zeiteffizienz, Inputeffizienz und beruflicher Bildung

Deutschland altert. Damit die Sozialsysteme die Folgen des demografischen Wandels verkraften können, muss die arbeitende Bevölkerung produktiver werden. Das wiederum setzt eine möglichst gute Ausbildung voraus. Inwieweit es den einzelnen Bundesländern gelingt, mithilfe des Bildungssystems zur Fachkräftesicherung beizutragen und Bildungsarmut abzubauen, untersucht der IW-Bildungsmonitor im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM). Anhand von 93 Indikatoren werden Schulqualität, Integration, Berufsausbildung oder der Einsatz von Ressourcen ausgewertet und mit den Werten der Vorjahre verglichen. So zeigt der Bildungs-

monitor, welche Bundesländer sich verbessert haben – und welche aufholen müssen.

Dieses Jahr belegt Baden-Württemberg im Bundesländervergleich Rang 4. Besondere Stärken liegen in Internationalisierung, Zeiteffizienz, Inputeffizienz und beruflicher Bildung. Doch der Bildungsmonitor zeigt auch, dass gezielte Investitionen in Ganztagesbetreuung und Integration dringend notwendig sind. Nach Ansicht der Arbeitgeber Baden-Württemberg dürfe die insgesamt gute Platzierung nicht den Blick darauf verklären, dass besonders in diesen beiden Bereichen weiterhin erheblicher Handlungsbedarf bestehe.

Karl Schäuble, Vizepräsident

der Arbeitgeber Baden-Württemberg: „Die eklatante Unterversorgung mit Ganztagesangeboten in Kindergärten ist weiterhin eine offene Flanke des baden-württembergischen Bildungssystems. Es ist inakzeptabel, dass das Wirtschafts- und Industrieland Baden-Württemberg hier die rote Laterne innehat. Wenn nicht zügig nachgebessert wird, dann werden diese Defizite zu einem immer größeren Problem für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit für die Fachkräftesituation im Land werden.“ Beim dringend notwendigen quantitativen Ausbau der Angebote in der frühkindlichen Bildung dürfe der sehr gute Betreuungsschlüssel nicht verwässert werden, forderte Schäuble.

Weiterer Handlungsbedarf ist im Bereich Integration festzustellen. Dieser wird noch dringender vor dem Hintergrund täglich ansteigender Flüchtlingsströme. Die Arbeitgeber Baden-Württemberg haben im Juli ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen, das eine bessere und schnellere Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung ermöglichen soll. Das Maßnahmenpaket kann im Detail auf der Internetseite www.suedwesttextil.de heruntergeladen werden.

Die Ergebnisse des Bildungsmonitor 2015 sind auf der Internetseite <http://www.insm-bildungsmonitor.de> anschaulich aufbereitet.

Christine Schneider

Freie Plätze – Azubis gesucht

Vereinbarung der Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung zur Nachvermittlung

Die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben ein Verfahren zur Nachvermittlung verabredet. In vier sogenannten



Wellen werden Jugendliche und Betriebe motiviert, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben bzw. für einen Ausbildungsplatz bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Das Ziel der folgenden Aktivitäten ist die Vermittlung von möglichst vielen Jugendlichen in eine betriebliche Ausbildung und die Besetzung von möglichst vielen betrieblichen Ausbildungsplätzen.

Das vereinbarte Verfahren sieht vor, dass jeder zum 30. September noch unversorgte Jugendliche, der bei der Bundesagentur für Arbeit

gemeldet ist, ein Angebot von drei betrieblichen Ausbildungsstellen im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs erhält. Die Beratung kann auch telefonisch erfolgen und findet in enger Kooperation mit den Kammern und anderen Partnern vor Ort statt. Sind die Wunschberufe vor Ort nicht realisierbar, werden alternativ Ausbildungsplätze in verwandten Berufsfeldern, in anderen Regionen und Bundesländern vorgeschlagen. Darüber hinaus werden den Jugendlichen auch Plätze zur Einstiegsqualifizierung angeboten. Dabei unterstützt der Tarifvertrag Einstieg Textil die Mitgliedsunternehmen von Südwesttextil.

Die Bundesagentur für Arbeit erfasst die Zahl der geführten Beratungsgespräche, sodass damit auch die Vermittlungsbereitschaft der Jugendlichen abgebildet wird.



Fragen an: Dipl.-Ökonomin
Christine Schneider
Tel.: +49 711 21050-25
schneider@suedwesttextil.de

WELLENPAPIER

1. Woche der Ausbildung

Diese Aktion soll vom 7. bis 11. März stattfinden.

Ziel: Bewerber und Ausbildungsplätze zusammenbringen.

2. Nicht ohne Ausbildungsplatz in die Ferien

Diese Aktivität wird in einem Zeitraum von vier bis zwei Wochen vor den Sommerferien durchgeführt werden.

Ziel: Betriebe aktiv zur Bereitstellung und Meldung freier Ausbildungsplätze ansprechen und Jugendliche zur aktiven Bewerbung um einen Ausbildungsplatz motivieren.

3. Jetzt aber los: Chance nutzen

Diese Maßnahme wird in einem Zeitraum von zwei Wochen nach Beginn des Ausbildungsjahrs beginnen.

Ziel: Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit und/oder den Kammern.

4. Nachvermittlung gemäß Allianzvereinbarung

Hier wird der Start Anfang Oktober sein.

Ziel: Angebot von drei betrieblichen Ausbildungsstellen im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs (auch telefonisch) – enge Kooperation von Agenturen für Arbeit und Kammern vor Ort.

Personalien Gatex



Christine Schneider

Ab 1. September übernimmt Christine Schneider neben ihrer Tätigkeit bei Südwesttextil die Geschäftsführung der Gemeinschaftsausbildungsstätte der Textilindustrie (Gatex) in Bad Säckingen. Die Diplom-Ökonomin kam nach fünfjähriger Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hohenheim im Jahr 2000 zum Wirtschafts- und Arbeitgeberverband der Textil- und Bekleidungsindustrie in Baden-Württemberg – Südwesttextil. Hier verantwortet die 47-Jährige erfolgreich das Referat Statistik / EDV / Ökonomie und seit 2007 auch den Bereich Bildung.

Ein Wechsel gibt es auch in der Ausbildungsleitung: Hier tritt Matthias Rentschler die Nachfolge von Theo Hericks an. Der 45-jährige Ausbilder ist seit April 2012 für den Ausbildungsbereich Spinnerei bei der Gatex verantwortlich.

Neue Broschüre

Die Fachkräftesicherung ist eine der wichtigsten Herausforderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Die notwendige Gesamtstrategie zeigt die neue BDA-Broschüre „Fachkräftemangel bekämpfen – Wettbewerbsfähigkeit sichern“. Sie legt umfassend dar, welche Handlungsfelder und Stellschrauben bedient werden müssen, um Fachkräftengpässe zu vermeiden oder zumindest spürbar zu reduzieren.



Zum Download unter www.suedwesttextil.de



Seminare Bildungswerk

Seminarangebot der Akademie für Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft in Kooperation mit Südwesttextil.

Internationale Verhandlungsführung in englischer Sprache

8. bis 9. Oktober 2015, Haus Reutlingen

Moderne Korrespondenz

26. Oktober 2015, Haus Bleibach

Events perfekt organisieren

5. bis 6. November 2015, Haus Steinheim

www.biwe-akademie.de

Rechtliche Risiken bei neuen Arbeitsformen

Gestaltungsprobleme bei „economy on demand“ und „crowdwork“

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung verändert sich auch die Art und Weise wie Arbeit geleistet wird. Wird die Arbeitsleistung neu gestaltet, dann müssen jedoch auch bestehende rechtliche Grenzen und Schranken beachtet werden.

Längst ist es nicht mehr üblich, dass sämtliche angebotenen Leistungen auch in dem Unternehmen selbst erbracht werden. Hier hat sich bereits das Outsourcing etabliert. Nunmehr entstehen nach und nach zusätzliche Möglichkeiten in diesem Bereich. Stark im Wachstum sind jetzt Plattformen, die Dienstleistungen Dritter als Ver-

von Dienst- und Werkleistungen und einer rechtswidrigen Arbeitnehmerüberlassung ist dabei anhand verschiedener Abgrenzungskriterien vorzunehmen. Entscheidender Punkt ist dabei immer, inwieweit eine Eingliederung in die

zelanweisungen an die eingesetzten Mitarbeiter ergehen. Dies kann in der Praxis in der Regel nur dadurch sichergestellt werden, dass es einen eigenen Personalverantwortlichen für die eingesetzten Mitarbeiter gibt. Dieser weist dann die leisten-

kommen. Darüber hinaus besteht dann eine Haftung für die nicht abgeführte Lohnsteuer. Zum anderen sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge für die letzten vier Jahre nachzubezahlen.

Somit ist festzustellen, dass auch bei dem Zukauf von Dienst- bzw. Werkleistungen über externe Plattformen die gleichen Probleme wie bei klassischen Werkverträgen auftreten. Somit gilt auch hier, dass möglichst ein schriftlicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden soll, der insbesondere die Leistung genau definiert und darüber hinaus Gewährleistungs- bzw. Haftungsregelungen vorsieht. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn die tatsächliche Leistung in irgendeiner Weise in den Arbeitsablauf des Unternehmens eingegliedert ist.

Eine nach wie vor zulässige Absicherung stellt es dar, wenn der Vertragspartner über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügt. Nach derzeitiger Rechtslage



Beim Zukauf von Dienstleistungen über Plattformen muss ebenfalls darauf geachtet werden, dass keine rechtswidrige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

Foto: © Rawpixel - Fotolia.com

Eingliederung in die Betriebsorganisation ist zu beachten

mitter anbieten. Über diese Plattformen können Leistungen bei Bedarf eingekauft werden – genannt „economy on demand“. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit des sogenannten „crowdworking“. Hier vermittelt die Plattform diese Leistungen nicht nur an einen Dienstleister sondern an eine größere Anzahl von Dienstleistern.

Grundsätzlich ist dieser Einkauf von Dienst- und Werkleistungen zulässig. Allerdings muss bei dem Zukauf von Dienstleistungen über Plattformen ebenfalls darauf geachtet werden, dass keine rechtswidrige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt. Die Abgrenzung zwischen dem zulässigen Zukauf

Betriebsorganisation erfolgt. Problematisch werden die Konstellationen also immer dann, wenn die zugekaufte Leistung eingegliedert in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers erbracht wird. Dies ist beispielsweise bei zugekauften Reinigungsleistungen oder IT-Diensten relativ schnell gegeben.

Im Falle einer Eingliederung muss dann darauf geachtet werden, dass möglichst keine Vorgabe von Ort und Zeit der Leistung erfolgt und dass insbesondere keine Ein-

den Mitarbeiter konkret an. Beschwerden oder Vorgaben zu der Ausführung der Leistung sind dann an diesen jeweiligen Koordinator zu richten. Dieser koordiniert dann die Mitarbeiter, erteilt die Einzelanweisung und wechselt die Mitarbeiter gegebenenfalls sogar aus. Somit ist erforderlich, dass der Auftragnehmer eine eigene Personaleinsatzplanung durchführt. Des Weiteren ist als zusätzliches Abgrenzungskriterium maßgeblich, ob der eingesetzte Dienstleister auch tatsächlich die Ergebnisverantwortung trägt. Nur wenn dieser auch tatsächlich im Falle eines Schadens für seine Erfüllungsgehilfin haftet und einsteht, ist keine Leiharbeit gegeben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Mitarbeiter eigene Arbeitsmittel verwenden und auch über eigene Kontaktdaten wie z.B. E-Mail-Adressen verfügen. Schließlich findet eine Gesamtabwägung statt.

Die Risiken einer rechtswidrigen Arbeitnehmerüberlassung sind dabei erheblich. Zum einen kann ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem eingesetzten Mitarbeiter zustande

Wichtig: schriftlicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien

kommt in diesem Fall kein Arbeitsverhältnis mit dem „Entleiher“ zustande. Diese sogenannte „Vorrats-erlaubnis“ ist nach wie vor zulässig. Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg im Juni dieses Jahres noch einmal bestätigt. Allerdings existieren auch hier abweichende Entscheidungen und eine Gesetzesänderung ist wahrscheinlich. Schließlich enthält der Koalitionsvertrag entsprechende Vorgaben, dass Werkunternehmer und Verleiher bei Vorlage einer Verleiherlaubnis nicht besser gestellt werden sollen als bei einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung.

Recht kompakt

Betriebsratsfreistellungen

Frage: Müssen Leiharbeitnehmer bei der Bemessung der Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder berücksichtigt werden?

Antwort: Dem Betriebsrat werden zur Bewältigung des Arbeitsaufwandes, der durch die Zahl der Beschäftigten entsteht, pauschale Freistellungen zugebilligt. Es entspricht also dem Sinn und Zweck der Freistellungsvorschrift, auch die Zahl der regelmäßig beschäftigten Leiharbeitnehmer zu berücksichtigen.

(LAG Baden-Württemberg vom 27.02.2015 – 9 Ta BV 8/14)



Fragen an:
RA Nathan Binkowski

Tel.: +49 711 21050-21
binkowski@suedwesttextil.de

Betriebliche Übung und Sonderzahlungen

Änderung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Aus einer betrieblichen Übung können grundsätzlich Ansprüche der Arbeitnehmer erwachsen. Dies ist der Fall, wenn bestimmte Verhaltensweisen des Arbeitgebers sich regelmäßig wiederholen und der Arbeitnehmer daraus schließen kann, dass die Leistung oder Vergünstigung ihm auf Dauer eingeräumt werden soll und der Arbeitgeber sich binden wollte. Wie bei anderen Verträgen auch, liegt dies etwa daran, dass auch in einer Handlung wie der Leistung selbst ein konkludentes, also nicht ausdrücklich ausgesprochenes, sondern aus dem Verhalten geschlossenes, Angebot des Arbeitgebers auf Abschluss eines Vertrags liegen kann, welches der Arbeitnehmer in der Regel ebenfalls stillschweigend annimmt. Dies ist aber grundsätzlich nicht der Fall, wenn ein klarer und unmissverständlicher Vorbehalt erklärt wurde.

Bisher ging das Bundesarbeitsgericht (BAG) in ständiger

Rechtsprechung davon aus, dass die Leistung einer Zuwendung in jährlich individuell unterschiedlicher Höhe bereits keine regelmä-



Foto: © stockWERK - Fotolia.com

ßige gleichförmige Wiederholung einer bestimmten Verhaltensweise darstelle. Darin komme lediglich der Wille des Arbeitgebers zum Ausdruck, in jedem Jahr „nach

Gutdünken“ über die Zuwendung wieder zu entscheiden.

Das BAG hat vor wenigen Wochen seine bisherige Entscheidung

re hinweg jeweils immer zum Jahresende in unterschiedlicher Höhe ein verbindliches Angebot auf Leistung einer jährlichen Sonderzahlung geschlossen werden darf. Die

Wirksame Vorbehalte sind zu erklären

Höhe der jeweiligen Sonderzahlung werde aber durch den Arbeitgeber nach billigem Ermessen festgesetzt.

Wichtig ist daher, dass in Zukunft auch bei Sonderzahlungen in jährlich unterschiedlicher Höhe wirksame Vorbehalte erklärt werden, wenn keine Ansprüche der Arbeitnehmer aus betrieblicher Übung entstehen sollen.



Fragen an:
RAin Hannah Bussmann
Tel.: +49 711 21050-19
bussmann@suedwesttextil.de

Unerlaubte Privatnutzung von Unternehmensressourcen

Auch in der unerlaubten Privatnutzung von dienstlich zur Verfügung gestellten Gegenständen kann ein Grund für eine fristlose Kündigung liegen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG).

das Urheberrechtsgesetz vorliege, so das BAG. Ebenso wenig kann anders bewertet werden, dass er dies sowohl für sich als auch für andere Kollegen getan hat. Problematisch war im speziellen Fall weiter, dass

habe, entschied nun das Gericht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist bei verhaltensbedingter Kündigung grundsätzlich nicht anzuwenden, sodass hier nicht entscheidend für die Wirksamkeit ist, wie andere Beteiligte bestraft wurden. Weiter erklärte

das BAG, dass der Arbeitnehmer aus der Erlaubnis des Arbeitgebers für bestimmte private Nutzungen des PCs nicht schließen konnte, dass er auch die „Raubkopien“ anfertigen durfte.

Hannah Bussmann



Foto: © Coloures-pic - Fotolia.com

Im konkreten Fall hatte ein Arbeitnehmer privat beschaffte Bild- oder Tonträger während der Arbeitszeit unter Verwendung des Unternehmenscomputers unter Ausschaltung des Kopierschutzes zum Kopieren auf vom Arbeitgeber bezahlte DVD- oder CD-Rohlinge genutzt. Es sei für die Kündigung nicht relevant, ob ein Verstoß gegen

der Arbeitnehmer nicht alle Handlungen selbst vorgenommen hatte. Ein Kollege hatte beispielsweise mit dem Farbdrucker des Arbeitgebers das CD-Cover bedruckt. Für die Kündigung reiche es aus, dass er auch mit anderen Arbeitnehmern zusammengewirkt oder das Herstellen von „Raubkopien“ durch diese erst bewusst ermöglicht

€ Aktuelle Steuer-Nachrichten

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs bestätigte in einem neuen Urteil seine Rechtsprechung, dass eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, dem Passivierungsverbot des Einkommensteuergesetzes unterliegt. In Abkehr von seinem Urteil aus dem Jahr 2011 entschied der Bundesfinanzhof jedoch, dass der hierdurch ausgelöste Wegfallgewinn, wenn er auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht, durch den Ansatz einer Einlage in Höhe des werthaltigen Teils der betroffenen Forderungen zu neutralisieren ist.

Diese und weitere Ausführungen zum Einkommenssteuerrecht sowie anderen Steuerbereichen finden sich in der aktuellen Ausgabe der Steuernachrichten, die als pdf-Datei im Mitgliederbereich von www.suedwesttextil.de heruntergeladen werden kann.

Erneuerbare Energie

Neues und Wissenswertes

Der günstige Windkraftstrom aus dem Norden Deutschlands muss zukünftig zu den Verbrauchern in den Süden – dazu ist ein Stromnetzausbau notwendig. Nach dem Energiegipfel der Koalition in Berlin sind nun wesentliche Grundsatzzentscheidungen gefallen. Der Strom wird dadurch auf absehbare Zeit noch teurer.

Der gesetzliche Vorrang für die unterirdische Verlegung ist beschlossen, um die Akzeptanz für neue Stromtrassen beim Bürger zu erhöhen. Ob dies tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten. Denn u. a. ist bei einer zwei Gigawatt-Leitung ein Korridor von 25 Metern Breite und ggf. hunderte Kilometer Länge, nebst zu und Abfahrtsstraßen, betroffen, da die Gleichstromleitungen aufgrund der Wärmeentwicklungen auf Abstand verlegt werden müssen. Bei einer vier Gigawatt Leitung wäre der Korridor demnach doppelt so breit.

Je nach Gelände und Bodenbeschaffenheit ist die Verlegung im Boden nach derzeitigen Schätzungen des Netzbetreibers Tennet der Kostenfaktor drei bis acht Mal so hoch wie bei einer vergleichbaren konventionellen Wechselstromüberlandleitung. Die Erdverkabelung führt dazu, dass sich der Strompreis über höhere Netzentgelte nach Einschätzung des Verbands der bayerischen Wirtschaft um etwa 0,3 Cent/kWh in Zukunft erhöhen wird. Auch die jährliche Entschädigung von 230 Millionen Euro für die Bereitstellung von Kohlereservekraftwerken macht das Ganze nicht billiger.

Passend dazu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Studie „Stromkosten der energieintensiven Industrie – Ein internationaler Vergleich“, die von Ecofys und Fraunhofer ISI durchgeführt wurde, veröffentlicht. Sie untersucht detailliert die Zusammensetzung von Strompreisen in Deutschland und zehn anderen Staaten. Sie zeigt auf vier Untersuchungsebenen, welche Auswirkungen die Ausnahmeregelungen für die Wettbewerbsfähigkeit von Industrieunternehmen in Deutschland haben. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die

bestehenden Ausnahmeregelungen für stromintensive Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stützen und gesamtwirtschaftlich positiv wirken.



Die Zusammenfassung der Ergebnisse gibt es unter www.suedwesttextil.de

Auf Intervention des Gesamtverbands textil+mode wurde in den Vergleich der Stromkosten (Abb. 23 auf Seite 74 der Zusammenfassung) noch ein Beispiel für ein Textilunternehmen aufgenommen, das nicht

bietsverantwortlichen (NCG und Gaspool) in Deutschland ergibt sich aus der GabiGas 2.0 eine wichtige Vorgabe. Die NetConnect Germany GmbH und die Gaspool Balancing Service GmbH werden verpflichtet, getrennte Bilanzierungskonten für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) sowie Standardlastprofilen (SLP) zu ermitteln und zu erheben. Dieses wird durch separate Bilanzierungsumlagen für die verschiedenen Endabnehmergruppen umgesetzt.

Die NCG legt die Bilanzierungsumlage sowohl für SLP als auch für RLM Kunden auf 0,00 EUR/MWh fest. Im Gebiet der Gaspool wird eine Umlage in Höhe von 1,50 EUR/MWh für SLP-Kunden erhoben. Für RLM-Kunden beträgt dort die Umlage 0,00 EUR/MWh.

Die Sätze für die Bilanzierungsumlage werden zunächst für sechs Monate, danach für jeweils

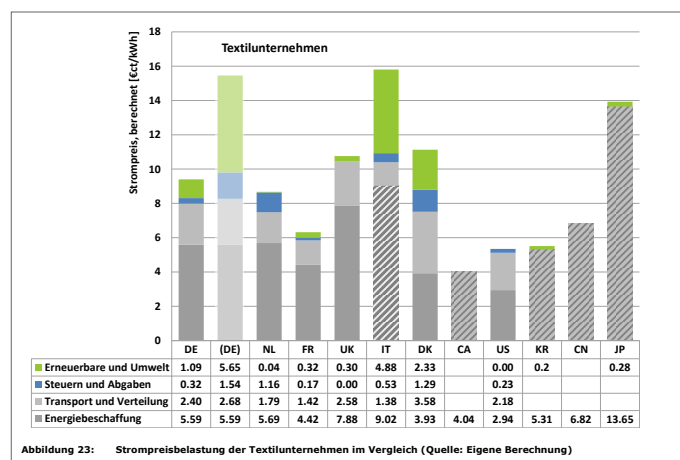


Abbildung 23: Strompreisbelastung der Textilunternehmen im Vergleich (Quelle: Eigene Berechnung)

von den Ermäßigungsregelungen des EEG profitiert.

Im deutschen Gasmarkt könnte mit Wirkung zum 1. Oktober wenigstens durch eine kleine administrative Änderung eine Entlastung erzielt werden. Durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde ein „Beschluss zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas“ (GabiGas 2.0) veröffentlicht. Dieser soll unter anderem abrechnungsrelevante Daten und Bilanzierungsperioden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Regelenergie transparenter und bundesweit einheitlicher regeln. Für die beiden Marktge-

zweif Monate festgelegt. Die bisher erhobene Regel- und Ausgleichsenergieumlage Gas wird in Zukunft entfallen und durch oben beschriebene Bilanzierungsumlage ersetzt. Die Gaslieferanten werden diese Änderungen im Regelfall 1:1 an den Endkunden weitergeben; die vertraglichen Regelungen sehen dies nahezu immer so vor. Für die meisten Abnahmekonstellationen ist dies tendenziell mit Kostensenkungen verbunden. Durch die neu eingeführte Bilanzierungsumlage könnte es sogar zu Ausschüttungen für den Endkunden kommen.

Christine Schneider

Termine

Gatex

Vom 26. bis 28. Oktober findet in der Gatex in Bad Säckingen das Seminar Textiles Grundwissen – Textiltechnik statt. Es richtet sich an Mitarbeiter sowie Auszubildende in den kaufmännischen Abteilungen von Textil- und Bekleidungsunternehmen, im Textilmaschinenbau, in Zulieferfirmen und im Einzelhandel. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick über die Entstehung von Textilien und können so deren Qualität besser bewerten und bei Bedarf fachkundiger beraten. Dieser Grundlagenkurs konzentriert sich auf die Textiltechnik. Programm und Anmeldung unter www.die-gatex.de.

AG Technische Textilien

Am 14. Oktober veranstaltet die AFBW von 09.00 bis 12.30 Uhr am ITV Denkendorf die AG Technische Textilien – Soll-Vorgaben erfüllen: Berechnungen für sicherheitsrelevante Textilien. Mit dem Fokus auf „Soll-Vorgaben erfüllen“ werden vier Referenten aus Forschungseinrichtungen und Unternehmen über Entwicklungen zu Berechnungen für sicherheitsrelevante Textilien im Automobil- und Bau-Bereich sprechen. Weitere Informationen unter www.afbw.eu.

Regionale Arbeitskreise Personalentwicklung

Die Akademie im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e. V. veranstaltet in Kooperation mit Arbeitgeberverbänden zwei- bis dreimal pro Jahr regionale Arbeitskreise für Personalentwicklung. Diese bieten eine branchenübergreifende Plattform für den Austausch zwischen den Unternehmen über alle Themen rund um die Personal- und Organisationsentwicklung. Eingeladen sind Verantwortliche in Unternehmen, die sich mit Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung beschäftigen. Die nächsten Treffen finden statt: 6. Oktober bei Südwestmetall in Heilbronn, 13. Oktober bei der BSH Hausgeräte GmbH, Giengen und 18. November im Haus Steinheim in Steinheim. Mehr Infos unter <http://www.biwe-akademie.de/akademie-arbeitskreise.html>

Körperverträgliche Textilien

Neu – Prüfung und Siegelnutzung unabhängig von einer Mitgliedschaft



Die in Denkendorf ansässige Fördergemeinschaft Körperverträgliche Textilien e.V. (FKT) ist eine Gemeinschaft starker Partner aus der Textil- und Bekleidungsindustrie, die sich für die Prüfung und Kennzeichnung körperverträglicher Textilien engagiert. Sie vergibt das Prüfsiegel „Medizinisch getestet – schadstoffgeprüft“, das verlässliche Qualitätsmerkmal für unabhängig geprüfte Textilien. Es kennzeichnet Textilien aus denen sich keine Che-

mikalien freisetzen, die die Haut irritieren oder den Menschen gesundheitlich schädigen können. Besonders Endkunden sind durch die häufig in den Medien thematisierten Schafstoffvorkommen in Textilien verunsichert und verlangen nach mehr Sicherheit. Hersteller, Weiterverarbeiter oder Verwender hochwertiger körpernah getragener Textilien oder deren Vorstufen profitieren von der Beratungs- und Fachkompetenz der FKT.

Zum Komplettpreis von 1 500 EUR (zzgl. MwSt.) erhalten interessierte Textilhersteller aus dem EU-Raum jetzt die Möglichkeit, ihr Produkt nach den FKT-Prüfkriterien testen und zertifizieren zu lassen. Bei erfolgreich bestandener Prüfung kann das FKT-Prüfsiegel im Rahmen einer individuellen Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 14 Monaten genutzt werden. Von diesem Einstiegsan-

gebot profitieren vor allem Unternehmen, die sich in einem ersten Schritt noch nicht für eine Mitgliedschaft in der FKT entscheiden können oder möchten. Mit dem FKT-Prüfsiegel beweisen hochrangige Hersteller sichtbar ihren Qualitäts- und Leistungsanspruch im hart umkämpften Markt.

www.fktev.eu

Kontakt

FKT – Fördergemeinschaft Körperverträgliche Textilien e. V.
Kathrin Schramm
Körschtalstr. 26
73770 Denkendorf
Telefon +49 (0)711 9340-506
schramm@fktev.eu
www.fktev.eu

Sicherheitsbeauftragte – Kurzinfo neu aufgelegt

Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für ihre Arbeit? Was sollte bei der Auswahl von Sicherheitsbeauftragten berücksichtigt werden? Diese und weitere Fragen beantwortet das neu aufgelegte Faltblatt „Sicherheitsbeauftragte – Partner für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb“ der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM). Das Faltblatt hat die Bestellnummer 0004 DP und kann unter www.bgetem.de heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare können per E-Mail (versand@bgetem.de), Telefon (0221 3778-1020) oder Telefax (0221 3778-1021) bestellt werden. Die Bestellung ist für Mitgliedsbetriebe der BG ETEM kostenfrei.

mtex+ 2016: Hightech-Textilien für viele Branchen

Neues Messekonzept: Vom **31. Mai bis 2. Juni 2016** erweitert die sechste Textilfachmesse mtex+ in Chemnitz ihr Themenspektrum über die Mobiltextilien hinaus. Als „mtex+ – Internationale Messe für Technische Textilien“ präsentiert sie die ganze Bandbreite von Hightech-Textilien und positioniert sich unter dem Slogan „Discover highTEXTILES+functions!“ als Entdecker-Messe für Produktentwicklung, Prozessoptimierung, Networking und Wissenstransfer. Erwartet werden 110 Aussteller und 8 000 Fachbesucher aus dem In- und Ausland. Neben der Verleihung des 2. Innovationspreises der Messe ist ein anwenderorientiertes Expertenforum zu Gesundheits-, Schutz-, Pflege- und Medizintextilien geplant. Wichtiger Bestandteil des Rahmenprogramms der mtex+ ist die erstmals auf dem Messegelände am 31. Mai und 1. Juni 2016 stattfindende 15. Chemnitzer Textiltechnik-Tagung zum Thema „Textiltechnik als Schlüsseltechnologie der Zukunft“. Parallel findet auch die 4. Chemnitzer Leichtbaumesse LiMA mit anknüpfenden Themen wie Composites und textilbasierter Leichtbau statt. Weitere Infos unter www.mtex-chemnitz.de und www.lima-chemnitz.de.

30. Hofer Vliesstofftage

Am **4. und 5. November** finden in der Freiheitshalle in Hof die 30. Hofer Vliesstofftage statt. Mit 21 Referaten an beiden Tagen gibt es für die Teilnehmer ein umfangreiches Programm. Darüber hinaus bietet eine begleitende Fachausstellung mit über 65 registrierten Ausstellern – Unternehmen und Institutionen – vielfältige Informations- und Kontaktmöglichkeiten. Informationen zu den bereits angemeldeten Firmen und Ausstellern sowie Anmeldebedingungen und Formulare finden sich unter www.hofer-vliesstofftage.de.

Neues Label „Geprüfte Qualität Spielzeug“



Soll ein Spielzeug in Europa verkauft werden, muss dieses für Verbraucher sicher sein. Dies regelt u. a. die EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Ob ein Spielzeug auch hochwertig ist, können Eltern und Kinder zukünftig an dem neuen Qualitätslabel „Geprüfte Qualität Spielzeug“ der Hohenstein Institute in Bönningheim erkennen. Ist ein

Spielzeug nicht sicher oder seine Qualität mangelhaft, können sich Kinder ernsthaft verletzen oder gesundheitlich gefährdet sein. So drohen Risiken wie z. B. Ersticken durch Verschlucken von gelösten oder zu kleinen Spielzeugteilen, Schnittwunden durch scharfe Kanten oder Stromschläge bei elektrisch betriebenen Spielzeug. Auch Verbrennungen durch leicht entzündliche Kostüme, wie sie Kinder u. a. an Halloween tragen, tauchen immer wieder auf. Um Risiken vorzubeugen, die im Zusammenhang mit Spielzeug auftreten können, testen die Hohenstein Institute im Auftrag von Herstellern und Händlern deren mechanische, physikalische, chemische und elektrische Sicherheit. Durchgeführt werden die Prüfungen nach nationalen und internationalen Standards und Vorschriften. Erweist sich das Spielzeug als sicher, stellen die Prüfer einen entsprechenden Prüfbericht aus. Dieser gilt auch als Hilfestellung für die EG-Konformitätserklärung und damit die CE-Kennzeichnung sowie als Nachweis, falls die Produktsicherheit in Frage gestellt werden sollte.

Dieses Label stellt für Hersteller und den Handel ein effektives Marketing-Tool dar. Es unterstützt die Verbraucher bei der Wahl von Spielzeug und ist durch die Integration des Maskottchens der Hohenstein Institute – „Dotti Blue“ – auch noch sympathisch.

Textil- und Modedialog 2015

Am 2. September 2015 luden der Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie, der Dialog Textil-Bekleidung, Gesamtmasche, Südwesttextil und der Lederbekleidungsverband zum Textil- und Modedialog anlässlich der Munich Fabric Start ein. Zur 5. Ausgabe des TMD trafen sich 130 Gäste aus Wirtschaft und Politik. Der jährliche Branchentreff im Fabric Club im M,O,C, bot wie immer eine willkommene Plattform für den Austausch in entspannter Atmosphäre.

Christian Dierig, Chef der Dierig Holding und Präsidiumsmitglied des VTB führte durch den Abend und sprach mit dem KATAG-Vorstandsvorsitzenden Dr. Daniel Terberger über Zukunftsstrategien von Industrie und Handel. Im Mittelpunkt des Unternehmerdialogs „Online, offline oder beides?“ standen die Herausforderungen des Multichannelling und Handlungsalternativen in einem rückläufigen Markt mit einem gesunkenen Stellenwert von Mode – im Ranking der Verbraucher haben andere Konsumgüter die Nase vorn. Um dem Rückzug der klassischen Formate entgegenzutreten, forderte Terberger dazu auf, Kunden mit einem Einkaufserlebnis abzuholen, Emotionen zu wecken und ein Gefühl des „Must-Have“ zu erzeugen. Der kritische Dialog



Im Dialog: Christian Dierig und Dr. Daniel Terberger.



Kritischer Dialog und meisterliches Können – die Gäste des diesjährigen TMD kamen wieder auf ihre Kosten. Auch die Südwesttextil-Mitgliedsfirma Weise (unten links) ließ den Messetag informativ und entspannt ausklingen.

zu einem sehr aktuellen Thema gab den Gästen vielfältige Impulse für angeregte Gespräche.

Auch dieses Jahr präsentierte die Deutsche Meisterschule für Mode, Designschule München unter der Leitung von Irene Schoppmeier ihr meisterliches Können. Die gezeigten Key Pieces der Kollektionen mehrerer Design-Absolventinnen sorgten für Begeisterung und weckten auch bei branchenfremden Gästen zweifellos die Lust an Mode.

www.textil-mode-dialog.de



Munich Fabric Start – Innovationen sind gefragt

Textile Innovationen, neuartige Materialmischungen und Qualitäten mit technologischen Entwicklungen – die Munich Fabric Start Anfang September bot viel Neues. An drei Messetagen zeigte sich, dass die Innovationskraft der Mode in den Stoffen und Zutaten liegt. Zahlreiche Produktentwicklungen wurden erstmals in München präsentiert. Eine spürbare Dynamik und Zugkraft sorgten für Zuversicht und Optimismus bei den rund 1 000 Ausstellern sowie den rund 19 700 Fachbesuchern. Designer und Einkäufer international etablierter Brands suchten verstärkt nach Innovationen. Funktionalität ist dabei ein Muss – auch im hochwertigen modischen Segment. Etwa bei Jerseystoffen, die mit Hightech-Zusatzfunktionen wie Thermoregulierung und wasserabweisenden wie schnelltrocknenden Eigenschaften in Prêt-à-Porter-Kollektionen zum Einsatz kommen. Bindings mit kreativen Abseiten lassen interessante Farb- und Materialkontraste entstehen. Zudem werden atmungsaktive Lamine verarbeitet. Auch Neuheiten wie Vliese aus Wolle oder ultraleichte Nylons und Polyester stießen auf großes Interesse. Weiterentwicklungen gab es im Bereich der Mehrfachausrüstungen, die wasser- und schmutzabweisend sind. Die nächste Munich Fabric Start mit erweiterter Fläche findet vom 2. bis 4. Februar 2016 statt. Weitere Infos unter www.munichfabricstart.com.

Zitat

»Stau ist nur hinten blöd, vorne geht's.«

Bodo Bach, eine 1994 von dem Radiomoderator und Komiker Robert Treutel erfundene und überregional bekannte fiktive Person mit neuhessischem Regiolekt.

Impressum

© Alle Rechte vorbehalten. Keine Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers.

Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie Südwesttextil e. V.

Kernerstraße 59
70182 Stuttgart

Postfach 10 50 22
70044 Stuttgart

Telefon +49 711 21050-0

Telefax +49 711 233718

Internet www.suedwesttextil.de

Präsident
Bodo Th. Bölzle

Verantwortlich für Inhalt und Layout
Simone Diebold

Südwesttextil



Druck
Gress-Druck GmbH
Fellbach

Auflage
1 300 Exemplare

Der Bezug der Südwesttextil ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.